

Thomas Tinnefeld (Hrsg.)

Fachsprache Französisch –
facettenreich, faszinierend, funktional

**SAARBRÜCKER SCHRIFTEN ZU LINGUISTIK UND
FREMDSPRACHENDIDAKTIK (SSLF); A: Sammelbände; Bd. 6**
Herausgegeben von Thomas Tinnefeld

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Thomas Tinnefeld (als Herausgeber) 2018
Alle Rechte vorbehalten. *All rights reserved.*

htw saar Saarbrücken 2018
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
W3-Professur für Angewandte Sprachen

Umschlaggestaltung: Thomas Tinnefeld & Yi-Ling Lillian Tinnefeld-Yeh
Druck und Bindung: COD, Saarbrücken

Printed in Germany
ISBN 978-3-942949-16-3

Cyberadministration vs. E-Government.

Zur Sprache der Schweizer Bundesverwaltung im Spiegel

ihrer Hilfsmittel zur Textgestaltung

Kirsten Adamzik (Genf, Schweiz)

Valutare le conseguenze di un testo

[...] vi sono testi che più di altri fungono da base o comunque da riferimento per l'elaborazione di una molteplicità di altri testi [...]. Ad esempio, in virtù della sua longevità, del suo carattere vincolante e della sua dinamicità produttiva di testi subordinati (ordinanze, istruzioni, direttive, regolamenti, ecc.) un testo normativo esercita sotto il profilo testuale e terminologico la funzione di modello ben più marcatamente che un'effimera lettera o un occasionale comunicato stampa.

(Cancelleria federale: Raccomandazioni sull'uso degli anglicismi)

1 Einleitung

Gegenstand dieses Beitrags¹ ist die Verwaltungssprache. Dabei handelt es sich gewiss nicht um eine prototypische Fachsprache. Ebenso wie bei der RechtsSprache, mit der sie eng verbunden ist, wird teilweise überhaupt bezweifelt, dass entsprechende Texte fachsprachlichen Charakter tragen (z. B. Busse 1999: 1387). Das wesentliche Argument besteht natürlich darin, dass es sich nicht um Varietäten für die Kommunikation von Experten untereinander handelt, denn zumindest ein Teil der entsprechenden Texte adressiert das Volk oder konzipiert es sogar als Emittenten (*im Namen des Volkes*). Das ändert nichts daran, dass es erheblichen Vorwissens und (professioneller) Routine bedarf, um Verwaltungs- und Rechtstexte zu rezipieren oder gar zu produzieren. Wie gewöhnlich besteht das Problem in der Mehrfach-Adressiertheit. Es ist jedoch weniger sinnvoll als in anderen Bereichen, den (beruflichen) Experten die Laien gegenüberzustellen; wichtig ist vielmehr, wie viel Erfahrung man in einem bestimmten Sachbereich hat – es kann schnell dazu kommen, dass ein betroffener Bürger 'seinen' Fall und

¹ Er ist im Zusammenhang mit einem vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Forschungsprojekt entstanden: "Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz: Personenbezeichnungen in der Behördensprache" (Nr. 100015_143 585; 2013-2017); vgl. www.unige.ch/lettres/alman/de/recherche/sprachpolitik; 31.08.2017). Unter dieser Adresse sind auch ein Abschlussbericht (Elmiger et al. 2017) und frühere Veröffentlichungen zugänglich.

die damit in Zusammenhang stehenden Texte besser kennt als die Sachbearbeiterin.

Zu den Besonderheiten des Kommunikationsbereichs *Verwaltung* gehört es, dass viele Texte den sprechakttheoretischen Charakter von Deklarationen haben, während prototypische Fachtexte als beschreibend gelten (Roelcke 2010: 127), also den Repräsentativa zuzuordnen sind.² Vom Geltungsmodus her (dazu Klein 2000: 36ff) haben sie eine extrem hohe Verbindlichkeit (z. B. *carattere vincolante* im Motto dieses Beitrags); ferner werden Geltungsradius und Geltungsdauer (dazu Adamzik 2016a: 162ff) explizit festgelegt. Gesetzestexte haben eine sehr lange Geltungsdauer (*longevità*), werden aber auch kontinuierlich verändert. Diese Veränderungen sind in die Texte integriert, so dass diese verschiedene historische Schichten aufweisen können. Schließlich – und das gehört zu den wichtigsten Charakteristika, die auch das Motto thematisiert – sind Rechtstexte und die sich auf sie beziehenden Verwaltungstexte extrem stark und verbindlich miteinander vernetzt: Sie bilden ein Gesamtgefüge, das die Rechtsordnung im Geltungsbereich ausmacht. Vernetztheit, hohe Verbindlichkeit und lange Geltungsdauer erfordern eine sorgfältige Planung und die Festlegung von Normen für die Gestaltung der Texte. Dies alles führt dazu, dass die Kommunikation in diesem Bereich einigermaßen schwerfällig und auch wenig wandlungsfreudig ist; eine gewisse Stabilität bzw. Konservativität ist funktional angemessen.

Die Titelstichwörter verweisen nun auf einen Veränderungsdruck, der durch die Neuen Medien ausgelöst wurde. Im Prinzip kommt das Hypertext-System der sachlich ohnehin konstitutiven und außergewöhnlich ausgeprägten Vernetztheit sehr entgegen. Wenn auch Angela Merkels Ausspruch vom *Internet als Neuland* aus dem Jahr 2013 viel belacht wurde – die praktische Umstellung einer ganzen Verwaltung auf dieses Medium stellt tatsächlich zweifellos eine außerordentliche Herausforderung dar. Die große Dynamik in diesem Bereich bringt es ferner mit sich, dass Veränderungen (vor allem in Gestalt regelmäßiger sogenannter *Relaunches*) programmiert sind; das Land bleibt also tatsächlich immer neu zu bestellen.

Die technischen Neuerungen bilden nur eine Facette der Umbrüche, die wir derzeit erleben. Für eine andere steht das Stichwort *Globalisierung*. Diese hat auch im juristisch-administrativen Bereich zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit und im Zuge dessen zu zunehmender Bedeutung des Englischen geführt, wie schon der Name des Projekts *E-Government* belegt.³ Allerdings haben sich auch unabhängig von den Begriffen die Vorstellungen über die Kommunikation

² Das gilt natürlich nicht für die in Fachtexten grundsätzlich sehr bedeutsamen metasprachlichen Hinweise, die die verwendeten Begrifflichkeiten festlegen und damit ebenfalls den Charakter von Deklarationen haben.

³ Vgl. dazu den Webauftritt der OECD, wo bevorzugt der Ausdruck *digital government* benutzt wird: <http://www.oecd.org/gov/digital-government/>; 08.10.2017.

zwischen Behörden und Bürgern in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert und die Verwaltung sieht sich neuen Ansprüchen ausgesetzt. Zur alten Kritik an der Schwerverständlichkeit von Amtssprache (z. B. Eichhoff-Cyrus & Antos 2008 und Fluck & Blaha 2010) sind Forderungen nach Diskriminierungs- und Barrierefreiheit sowie der Ruf nach Modernität hinzugetreten. Diese schlägt sich nicht zuletzt in Webauftritten nieder:

Die Erwartungen an den Kommunikationsstil im Internet beziehen sich [... auch; K.A.] auf die Tonalität: Komplizierte Bürokratensprache fällt dabei sicher klar durch. (Pleil 2015: 30).

Die Umstellung der Verwaltungskommunikation auf das technische Hilfsmittel *Internet* wird dadurch zu einem zweischneidigen Schwert: Einerseits bringt sie per se eine größere Bürgernähe und Transparenz hervor, ermöglicht also, diesen Forderungen besser gerecht zu werden. Andererseits ist es für das Publikum gerade deswegen viel einfacher geworden, auf Fehler, Inkohärenzen, kurz: sub-optimale Lösungen verschiedenster Art, aufmerksam zu werden. Mit den Potenzialen des Internets wachsen auch die Ansprüche und es dürfte trotz deutlich verbesserter Angebote kaum möglich sein, die traditionellen Vorbehalte gegen Verwaltungssprache wirksam einzudämmen. All dies bleibt bei den folgenden Ausführungen zu berücksichtigen.

2 Schweizerische Gesetzgebung im Bereich *Sprachen*

In der Bundesverfassung geht es im Bereich *Sprachen* vor allem um die konkrete Regelung der Mehrsprachigkeit. Seit 1848 gelten Deutsch (gegenwärtig ca. 63% der Einwohner), Französisch (ca. 23%) und Italienisch (ca. 8%) als National- bzw. Landessprachen, seit 1938 auch das Rätoromanische (ca. 0,5%). Die standardisierte Varietät dieser Dialektgruppe (Rumantsch Grischun) fungiert als Amtssprache des Bundes aber nur im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache, hat also einen anderen Status. *De facto* ist auch das Italienische in der Bundesverwaltung viel weniger präsent und schließt sich oft an das Französische an (indem z. B. die französischen Versionen oder Übersetzungen von (deutschen) Texten herangezogen werden). In der neuen Bundesverfassung (in Kraft seit 2000) regelt dies alles der Art. 70 (früher 116):

Art. 70 Sprachen

¹ Die **Amtssprachen des Bundes** sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

² Die **Kantone bestimmen ihre Amtssprachen**. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die **angestammten sprachlichen Minderheiten**.

³ Bund und Kantone fördern die **Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften**.

⁴ Der Bund unterstützt die **mehrsprachigen Kantone** bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.

⁵ Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und **Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache**.

(Bundesverfassung; Hervorhebungen K.A.)⁴

Der Artikel war Gegenstand langandauernder und heftiger Diskussionen und hätte angesichts nahezu unüberwindbarer Kontroversen den Eingang in die Verfassung fast verfehlt. Darüber orientieren ausführlich Widmer et al. (2004). Es ging und geht auch noch immer vor allem um den Schutz der rätoromanischen sowie der italienischen Sprache in der Schweiz. Der Versuch, dem Rätoromanischen denselben Status zuzuerkennen wie den anderen drei Sprachen, es also zur gleichberechtigten Amtssprache zu erheben, hatte keinen Erfolg. Der neue Sprachenartikel hat nach Widmer et al. (2004) wegen der Ausblendung der kontroversen Punkte in erster Linie eine symbolische und psychologische Bedeutung. Die Anerkennung des Rätoromanischen als Landes- / Nationalsprache unterstreicht zwar die Gleichberechtigung des Rätoromanischen und die Bedeutung der Mehrsprachigkeit für die Identität der Schweiz, trägt aber allein kaum etwas zum Erhalt dieser Sprache bei.

Das im Jahr 2010 in Kraft getretene Sprachengesetz sollte nun den Artikel 70 der Bundesverfassung konkretisieren. Die gewissermaßen verschleppten Probleme kehren wieder, und auch das Sprachengesetz wäre fast gescheitert, der Bundesrat wollte darauf nämlich zunächst verzichten:

in der Überzeugung [...], dass die notwendigen Instrumente zur Erhaltung und Förderung der Mehrsprachigkeit und der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften bereits gegeben sind.⁵

Abgesehen davon, dass eine neue Runde der Auseinandersetzungen drohte, sind dafür auch finanzielle Gründe erheblich, da das Bekenntnis zur Förderung von Austausch und Verständigung sich praktisch in der Bereitstellung von Geldern niederschlägt. Wiederum führte die Fokussierung des kleinsten gemeinsamen Nenners – Schutz des Rätoromanischen und Italienischen – schließlich doch zur Akzeptanz. Auch das Sprachengesetz konzentriert sich also auf die Stärkung des Austausches und die Förderung der kleinen Sprachgruppen. Es hält

⁴ Die URL und das letzte Zugriffsdatum, das in der Regel in den Oktober 2017 fiel, finden sich im Literaturverzeichnis. Ende 2017 hat ein Relaunch stattgefunden (s. u.), nach dem diverse Seiten verändert worden oder nicht mehr zugänglich waren. Soweit mir genauere Angaben möglich sind, ist dies an Ort und Stelle vermerkt.

⁵ <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2005/2175.pdf>; (2188; 08.10.2017).

aber in Artikel 7 unter dem Rubrum *Verständlichkeit* auch Anforderungen an den Stil der Amts- bzw. Verwaltungstexte fest:

Art. 7 Verständlichkeit

- ¹ Die Bundesbehörden bemühen sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen.
- ² Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen; er sorgt insbesondere für die Aus- und Weiterbildung des Personals und für die nötigen Hilfsmittel. (Sprachengesetz)

Diese Formulierung ist relativ vage und offen, was angesichts der notorischen Schwierigkeit, Verwaltungstexte bürgerfreundlich zu formulieren, kaum verwundern kann. Die Vagheit erleichtert aber auch Kompromisse und damit die Wahrung des Sprachfriedens. So ist es nicht abwegig, auch diesem Artikel vor allem symbolische Funktion zuzusprechen. Daher kommt den im Absatz 2 genannten Hilfsmitteln eine besondere Bedeutung zu.

3 Sprachnormen und ihre Verbindlichkeit

Bei Sprachnormen denkt man meist in erster Linie an Rechtschreibung und Grammatik und unterstellt, die entsprechenden Regeln hätten allgemeine Gültigkeit für die jeweilige Sprachgemeinschaft. Tatsächlich aber lassen Werke, die Sprachnormen kodifizieren, also vor allem Wörterbücher und Grammatiken, viele Fälle offen. Außerhalb des schulischen Kontextes erfolgt die Kodifizierung und Kontrolle mittels Spezial-Kodizes, die nur für (teilweise sehr) eingeschränkte Kontexte gelten (Adamzik & Alghisi 2017). Was die Schweizer Bundesverwaltung angeht, so stellt sie selbst eine ganze Palette von Hilfsmitteln für die Textredaktion bereit. Es ist recht schwierig, sich in diesem Angebot zurechtzufinden. Dies betrifft zunächst die Navigation sowohl innerhalb einer Sprachversion als auch zwischen den Sprachen. Die folgende Darstellung beruht auf der Situation im September 2017 und stellt Deutsch und Französisch in den Vordergrund. Die anderen Sprachen werden nur unsystematisch mitberücksichtigt.

Während der Drucklegung dieses Beitrags – um den Jahreswechsel 2017 / 2018 herum – ist der Webauftritt der Bundeskanzlei grundlegend umgestaltet worden. Das betrifft vor allem die Einstiegsseite, die jetzt u. a. weniger farbig und insgesamt nüchterner, damit aber auch übersichtlicher ist. Bei dieser Umstellung ist auch das im Folgenden behandelte Nebeneinander von je einer Unterseite SPRACHEN unter zwei verschiedenen Menüpunkten beseitigt worden, so dass die folgende Darstellung nur noch historischen Wert hat. Dies belegt einerseits das kontinuierliche Bestreben, Schwächen zu beheben, andererseits aber auch das daraus neu entstehende Problem, dass Inhalte im Prinzip erhalten bleiben, aber so verschoben werden, dass man sie nicht an der gewohnten

Stelle wiederfindet, sondern sich immer wieder einmal in ein neues System einfinden muss. Meist ist nicht ersichtlich, wann genau welche Änderungen vorgenommen wurden, und es erging auch keine Medienmitteilung über die Neukonzeption und ihre Prinzipien.

Die Koordination aller kommunikativen Aktivitäten von Regierung und Verwaltung liegt in der Verantwortung der Bundeskanzlei. Von deren Startseite aus (www.bk.admin.ch) gelangte man bis etwa Ende 2017 über zwei Menüpunkte (von insgesamt fünf) jeweils auf einen Unterpunkt SPRACHEN, nämlich sowohl unter THEMEN als auch unter DOKUMENTATION. Stieg man über DOKUMENTATION ein, so konnte man im Menü unter Dokumenten in verschiedenen Sprachen wählen. Bei Französisch und Deutsch führte das auf eine Sammlung von Links, die in zwei Blöcken angeordnet waren. Ihnen war jeweils ein Einführungssatz vorangestellt (Tab 1; dort kursiviert).⁶

Die Bearbeiter der beiden Sprachfassungen haben offenbar nicht zusammen-gearbeitet, und es wurde anscheinend auch nicht damit gerechnet, dass man von der einen in die andere Sprache springen möchte, um Parallel-Dokumente aufzufinden. Der Mehrsprachigkeit wurde dadurch Genüge getan, dass man diese Seiten auch in den anderen Landessprachen abrufen konnte, wo allerdings nur folgende wenig hilfreiche Sätze standen:

Auf dieser Seite finden Sie französischsprachige Dokumente. Um zu den deutsch-sprachigen Texten zu gelangen, klicken Sie in der linken Spalte auf "Deutsch-sprachige Dokumente".

Les documents suivants sont en allemand.

(www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04915/index.html?lang=de; die Seite ist am 15.12.2017 abgeschaltet worden)

In den anderssprachigen Versionen zu den französischen Dokumenten waren die Einführungssätze entfallen, in den drei romanischen Fassungen zu den deutschen Dokumenten war der zweite Block gar nicht vorhanden. Dieser enthielt aber den wichtigsten Link, nämlich zu der Seite HILFSMITTEL FÜR TEXTREDAKTION UND ÜBERSETZUNG bzw. AIDES À LA TRADUCTION ET À LA RÉDACTION. Dieser war direkt über den Menüpunkt THEMEN zugänglich, der nach der Umstrukturierung ganz entfallen ist. Die Seite befindet sich jetzt unter DOKUMENTATION und ist in Details, aber nicht erheblich geändert. Hier erscheinen über 20 Links zu diversen Dokumenten – darunter auch alle aus dem ersten Block der Tabelle 1; die Formulierung *weitere Dokumente* war also irreführend. In dieser umfangreichen Liste sind die Elemente in beiden Sprachversionen in derselben Reihenfolge angeordnet. Sie um-

⁶ In der Tabelle sind einander entsprechende Dokumente in derselben Zeile angeordnet, die originale Reihenfolge für das Deutsche ergibt sich aus den nachgestellten Zahlen.

Documents en français	Deutschsprachige Dokumente
<i>La première série de documents appartient à la catégorie des directives : les règles qui y sont énoncées sont contraignantes.</i>	<i>Auf dieser Seite finden Sie die folgenden deutschsprachigen Dokumente:</i>
Instructions de la Chancellerie fédérale sur la présentation des textes officiels en français	Schreibweisungen (1)
Précis de technique législative	
Aide-mémoire sur la présentation des messages du Conseil fédéral	Leitfaden für Botschaften des Bundesrates (4)
Guide de formulation non sexiste	Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren (3)
	Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung (2)
	Merkblatt Behördenbriefe (5)
<i>La seconde série de documents est à placer dans la catégorie des guides : le propos est d'aider les traducteurs et les rédacteurs, même si ces documents rappellent certaines règles impératives.</i>	<i>Eine Auflistung weiterer Dokumente, die bei Textredaktion und Übersetzung nützlich sind, finden Sie unter dem folgenden Link:</i>
Pièges de traduction	Hilfsmittel für Textredaktion und Übersetzung
Aide-mémoire de rédaction législative	
Guide linguistique des lois et ordonnances de la Confédération (GLLOC)	
Boîte à outils	

Tab. 1: Spezial-Kodizes unter DOKUMENTATION > SPRACHEN (bis Ende 2017)

fassen folgende Rubriken (kursiv erscheinen die im Juni 2018 benutzten Titel, sofern diese sich geändert haben):

Rédaction en général	Textredaktion allgemein / <i>Verfassen von Texten allgemein</i>
Traduction et terminologie	Übersetzung und Terminologie
Dictionnaires et glossaires	Wörterbücher und Glossare (<i>entfallen</i>)
Rédaction d'actes législatifs	Erlassredaktion
Messages, rapports et avis / <i>Messages et rapports</i>	Botschaften, Berichte, Stellungnahmen

Procédure précédant la publication des textes officiels (<i>entfallen</i>)	Verfahren bei der Veröffentlichung amtlicher Texte (<i>entfallen</i>)
	Behördenbriefe (<i>verschoben unter Weitere Hilfsmittel</i>)
Autres aides	Weitere Hilfsmittel

Tab. 2: Spezial-Kodizes unter THEMEN > SPRACHEN (bis Ende 2017; jetzt unter DOKUMENTATION > SPRACHEN > HILFSMITTEL FÜR TEXTREDAKTION UND ÜBERSETZUNG; 18.06.2018)

Auch sonst entsprechen die Seiten einander zwar nicht vollständig, aber viel mehr als die früheren Kurzfassungen. Sie sind also aufeinander abgestimmt. Das *Merkblatt Behördenbriefe* (für Kontakte mit Bürgern) existiert tatsächlich nur auf Deutsch und wurde anlässlich eines Jubiläums der Bundeskanzlei, also nicht aufgrund dringenden Handlungsbedarfs, erstellt; es ist für die Bundesverwaltung von geringer Relevanz, denn solche an Einzelpersonen adressierten Schreiben fallen fast nur auf kommunaler Ebene an.

Auch jetzt gibt es allerdings keinen Link zum Handbuch *Corporate Design Bund* (kurz *CD Bund*), das (seit 2007) ein einheitliches visuelles Erscheinungsbild sichern soll; es umfasst mehr als 200 Seiten, auf denen es vor allem um das Layout (Farben, Schriftgröße, Abstände, Platzierung von Logo usw.) geht.⁷ Ebenso wenig finden sich dort die Erläuterungen zum Webdesign und zur Kommunikation über Apps, Facebook und Twitter (beides früher auffindbar über THEMEN > CD BUND).⁸ Die unter HILFSMITTEL angeführten Metatexte konzentrieren sich also ganz auf traditionelle Kommunikationsarten.

Im Französischen hatte die Blockbildung in Tabelle 1 eine Funktion: Den jeweils genannten Hilfsmitteln wird damit eine unterschiedliche Verbindlichkeit zugeschrieben.⁹ Allerdings entsprechen diese Zuweisungen nicht ganz den Angaben aus einem Dokument mit sehr hoher Verbindlichkeit, nämlich den *Weisungen der Bundeskanzlei für die Sprachdienstleistungen (Sprachweisungen) / Instructions de la Chancellerie fédérale sur les prestations linguistiques* (Bundeskanzlei bzw. Chancellerie fédérale 2012). Dort werden für alle drei Amtssprachen nur die jeweiligen Varianten von drei Dokumenten als *zwingende Vorgaben / contraignantes* bezeichnet. Aus der Tabelle 1 sind das der *Botschaftsleitfaden*

⁷ Die neueste Version (8.1) stammt vom Januar 2018:

https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/komm-ue/CD%20Bund_Handbuch_8.1_DE.pdf.download.pdf/CD%20Bund_Handbuch_8.1_DE.pdf; 18.06.2018.

⁸ Auch hier liegt jetzt ein Handbuch CD Bund-Manual Social Media vom April 2018 vor (https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/kommunikation/CDBund/cd_bund_social_media.pdf.download.pdf/cd_bund_social_media.pdf; 18.06.2018).

⁹ Diese Funktion entfiel in den anderssprachigen Versionen natürlich, weil die Einleitungssätze nicht übersetzt waren.

und die (sprachspezifischen) *Schreibinstruktionen* sowie für das Deutsche als viertes das Dokument zur Rechtschreibung. Als erstes führen die *Sprachweisungen* allerdings den eigentlich wichtigsten Kodex an, der in Tabelle 1 überhaupt nicht vorkommt, nämlich die *Gesetzestechnischen Richtlinien (GTR) / Directives de technique législative (DTL)*. Es handelt sich um ein über 400-seitiges Dokument, das im Jahre 2013 in einer vollständig überarbeiteten Auflage erschien und erst seit kurzem auch in elektronischer Version (nicht nur als PDF) verfügbar ist. Es ist das einzige Hilfsmittel, das in den verschiedenen Sprachen so sehr übereinstimmt, wie es auch für Gesetzestexte selbst gilt.¹⁰

Der in den *Sprachweisungen* nicht erwähnte *Précis de technique législative* (vgl. Tabelle 1) stellt eine (gut 30 Seiten umfassende) Kurzfassung der *Directives* dar, deren Nummern in der Randspalte in roter Schrift abgedruckt sind, so dass man leicht auf das verbindliche Dokument zurückgreifen kann. Diese Kurzfassung existiert nur in französischer Sprache, was erklärt, dass es dazu in der deutschen Spalte keine Entsprechung gab. Da es sehr gut vorstellbar ist, dass auch Vertreter der anderen Sprachgruppen die Kurzfassung als hilfreich empfinden und man davon ausgehen kann, dass sie mindestens passiv die zweitgrößte Landessprache beherrschen, halte ich das Fehlen von Verweisen oder genaueren Erläuterungen dazu, welche allgemein nützlichen Hilfsmittel zwar nicht in der eigenen, aber einer anderen Sprache zur Verfügung stehen, für bedauerlich. Denn dies spricht nicht dafür, dass der Verständigung und dem Austausch zwischen den Sprachgruppen in diesem Kontext besonderes Gewicht eingeräumt wird.

Was die Anleitungen zum *geschlechtergerechten Formulieren / sur la formulation non sexiste* angeht, so ordnen die *Sprachweisungen* sie ausdrücklich den weiteren *Leitfäden und Hilfsmitteln / d'autres guides et aide-mémoire* zu.

Während die französischen Einführungssätze zu den Blöcken der Tabelle 1 auf die Verbindlichkeit der Kodizes abheben, wird in den *Sprachweisungen* präzisiert, für welche Texte die Vorgaben gelten. Das läuft zwar ungefähr auf dasselbe hinaus, tatsächlich ist aber keineswegs immer eindeutig, was in einem gegebenen Kontext gilt (Adamzik & Alghisi 2017: 54 und Anm. 18 sowie Elmiger et al. 2017: 97):

Diese Vorgaben [die zwingenden; K.A.] sind in den amtlichen Veröffentlichungen im Bundesblatt (BBl), in der Amtlichen Sammlung (AS) und in der Systematischen Sammlung (SR) des Bundesrechts zwingend zu beachten, gleichgültig, von wem die Texte ausgehen.

(www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/3577.pdf; 18.06.2018)

¹⁰ Eine Ausnahme betrifft den Umgang mit Personenbezeichnungen:

Remarque: dans la version française des actes, les termes désignant des personnes s'appliquent également aux hommes et aux femmes. (Chancellerie fédérale 2013: 25).

Der letzte Nebensatz ist etwas rätselhaft, weil bei den Gesetzestexten (AS und SR) der Emittent feststeht und das Bundesblatt, das offizielle Mitteilungsblatt der Eidgenossenschaft, auch Fremdtexte (bzw. Zitate daraus) enthält, auf deren sprachliche Gestaltung die Bundeskanzlei keinen Einfluss hat (Alghisi et al. 2017). Feststeht, dass nach dieser Bestimmung Amtstexte in zwei Gruppen zerfallen: die stark kontrollierten (AS, SR und BBI), die man als Amtstexte im engeren Sinn betrachten kann (Adamzik & Alghisi 2017: 56), und alle übrigen.

Auch die Amtstexte im engeren Sinn sind im Internet zugänglich, seit 2016 ist die elektronische (und nicht mehr die gedruckte) Fassung amtlicher Veröffentlichungen sogar die rechtsverbindliche.¹¹ Damit handelt es sich um E-Texte im Sinne von Storrer (2000). Sie sind zwar im Netz publiziert, haben aber "nicht die für Hypertexte typische nicht-lineare Organisationsform" (Storrer 2008: 322), d. h. Anfang und Ende, die gesamte Struktur, sind eindeutig festgelegt. Gesetze sind sogar extrem stark strukturiert, allerdings sind sie doch nicht dazu gedacht, von Anfang zum Ende hin gelesen zu werden. Vielmehr greift man normalerweise punktuell auf einzelne Paragrafen zu. Der Wortlaut ist in einem gegebenen Zeitraum – nämlich dem, in dem die jeweilige Fassung in Kraft ist – vollständig invariabel. Für die übrigen Texte darf man dagegen mit mehr oder weniger großer Variation rechnen.

Variation ist eine Eigenschaft, die für Fachsprachen als untypisch gilt. Erwartbar und funktional ist sie allerdings, wenn man einen Inhalt in unterschiedlichen Medien bzw. Kommunikationsformen, Textsorten oder auch an unterschiedliche (Haupt)Adressatenkreise vermitteln will. In unserem Korpus zeigen aber auch vergleichbare Texte, direkt miteinander verlinkte und sogar einzelne Dokumente intern so viel Variation, dass Alghisi (2018: 202) zu dem Eindruck kommt, es herrsche zumindest teilweise das Stilprinzip *variatio delectat*. Dieses Prinzip gilt in fachlichen Kontexten und speziell bei Termini jedoch als dysfunktional. Führt man sich allerdings vor Augen, wie schwierig es grundsätzlich ist, aus einer Reihe von denotativ äquivalenten Ausdrücken mindestens einen als Vorzugsbenennung auszuwählen und sicherzustellen, dass auch alle dieser terminologischen Normierung folgen (Adamzik 2018: 294), so dürfte es angemessener sein, das Prinzip der terminologischen Eindeutigkeit als ein (nur für bestimmte Kontexte sinnvolles) Ideal zu präsentieren, statt es als prototypisches Merkmal fachlicher Texte auszugeben.

Dies gilt für den Kommunikationsbereich Verwaltung sogar in besonderem Ausmaß, da er extrem komplex ist und unter großem Zeitdruck kontinuierlich eine erhebliche Zahl an Dokumenten zu produzieren ist, an deren Erstellung viele verschiedene Akteure beteiligt sind. Standardisierter Sprachgebrauch entspricht angesichts dessen ohnehin einer Utopie. Bei Texten, die sich (auch) an eine

¹¹ www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/suche-undneuigkeiten/primatwechsel.html; 18.09.2018.

breite Öffentlichkeit wenden, kommt es ferner gerade darauf an, etwa Termini zu erklären oder besser verständliche Paraphrasen zu benutzen. Das Stilprinzip der Variation ist in diesem Zusammenhang also sehr wohl funktional oder kann es jedenfalls sein.

4 Das Beispiel *E-Government*

Die Tatsache, dass alle Verwaltungstexte auf Bundesebene mindestens in den drei Amtssprachen vorliegen, ergibt sich aus Artikel 70 der Bundesverfassung. Mit dessen Absatz 3 bekennt sich der Staat überdies dazu, Verständigung und Austausch zwischen den Sprachgruppen zu fördern. Dies wird durch die Potenziale des Internets sehr erleichtert, da man auf den einzelnen Seiten zwischen den Sprachversionen wählen kann, also Zugriff auf eine große Zahl von Übersetzungen bzw. Paralleltexten hat. Die Systematische Rechtssammlung (SR) bietet sogar ein besonderes Werkzeug namens *Sprachenvergleich*, mit dem zwei bis fünf Sprachversionen der Gesetze, Artikel für Artikel, nebeneinander angezeigt werden können. Da die Texte in den drei Amtssprachen gleichermaßen rechtsverbindlich sind, muss ihre genaue Übereinstimmung sichergestellt werden.

Für Amtstexte im weiteren Sinne gilt dies dagegen nicht. Dazu gehören natürlich auch die Webauftritte und Portale der verschiedenen Instanzen (z. B. Regierung, Bundeskanzlei, verschiedene Ämter). Hier handelt es sich um dynamische Hypertexte bzw. das, was Storrer (2000: 233f) *Texte-in-Bewegung* nennt. Deren ständige Aktualisierung wird gerade erwartet. Manche Auftritte sind allerdings auch relativ stabil, so dass man bei Verwaltungstexten im Netz die ganze Bandbreite vor sich hat: von streng fixierten Texten bis hin zu solchen, die sehr instabil sind. Eine ebenso große Bandbreite weisen die Sprachversionen auf: von relativ wortgetreuen Übersetzungen bis hin zu nur mehr oder weniger ähnlichen Paralleltexten und schließlich Dokumenten, die doch nur in einer Sprache verfügbar sind.

Relativ stabil war über Jahre hin die Eingangsseite der Bundeskanzlei (zur genaueren Beschreibung: Adamzik 2016b: 239). Der dort erscheinende Punkt zu den Internetauftritten war Anlass für den Titel dieses Beitrags. Ich stelle hier zunächst die Ausgangsbefunde vor und gehe anschließend auf inzwischen erfolgte Veränderungen ein. Die Texte auf der Einstiegsseite waren sehr kurz und können daher hier vollständig präsentiert werden. Lediglich die (übereinstimmenden) Links seien nur einmal genannt:

<p>Betreuerin von Online-Auftritten</p> <p>Die Schweizerische Bundeskanzlei betreut verschiedene Internetauftritte des Bundes:</p> <p>admin.ch, bk.admin.ch, news.admin.ch und ch.ch.</p> <p>Sie fördert E-Government und koordiniert die Aktivitäten der Webmasterinnen und Webmaster aller Departemente.</p>
<p>Responsable d'Internet</p> <p>La Chancellerie fédérale gère divers sites Internet de la Confédération: ...</p> <p>Elle promeut la cyberadministration et coordonne les activités des administrateurs de site de tous les départements.</p>
<p>Garante della presenza della Confederazione su internet</p> <p>La Cancelleria federale è garante della presenza della Confederazione su internet attraverso diversi canali: ...</p> <p>Promuove e sostiene l'e-Government e coordina le attività dei webmaster di tutti i dipartimenti.</p>
<p>La Chanzlia federala en l'internet</p> <p>La Chanzlia federala tgira diversas paginas da la Confederaziun en l'internet: ...</p> <p>Ella promova il e-government e coordinescha las activitads da las administraturas e dals administraturs da paginas-web da tut ils departaments.</p>
<p>Webmaster-in-chief</p> <p>The Federal Chancellery hosts a number of government websites: ...</p> <p>It promotes eGovernment and coordinates the activities of webmasters from all government departments.</p>

(www.bk.admin.ch/bk/de/home.html; 08.10.2017; Hervorhebungen K.A.)

In allen romanischen Sprachen enthält der Titel den Ausdruck *internet*, in allen Versionen außer der französischen steht im letzten Satz *e-government*, allerdings in vier verschiedenen Schreibweisen. *Webmaster* findet man im Deutschen, Italienischen und Englischen; das Französische und Rätoromanische wählen *administrateurs de site* bzw. *administraturas e administraturs da paginas-web*; im Rätoromanischen stehen also auch *paginas en l'internet* und *paginas-web* nebeneinander.

Weitere Informationen (nur in den Landessprachen) fand man über den Menüpunkt **THEMEN**. Im Deutschen und Französischen kehrten die Bezeichnungen **E-GOVERNMENT** bzw. **CYBERADMINISTRATION** wieder, die beiden anderen romanischen Sprachen hatten dagegen dort als Seitentitel **GOVERNO ELETTRONICO** bzw. **ADMINISTRAZIONE ELECTRONICA**. Was das Italienische angeht, so praktiziert es tat-

sächlich das Nebeneinander von *e-government* und *governo elettronico*. Auch im Text dieser Seite kommen beide Varianten vor. Dabei wäre es ein Leichtes, einen Internationalismus zu suchen, der in allen Sprachen gut funktioniert, da sämtliche Varianten mit eurolateinischem Material arbeiten.

Eine größere Vereinheitlichung gehörte aber offenbar auch nicht zu den vorrangigen Zielen des Relaunchs; er betrifft zunächst die Platzierung: Da der Menüpunkt THEMEN entfallen ist, ist jetzt auch E-GOVERNMENT unter DOKUMENTATION zu finden.¹² Nur im Rätoromanischen wurde eine terminologische Änderung vorgenommen, nämlich die eigene Prägung durchgängig durch den Anglizismus *e-government* ersetzt. Im Italienischen bleibt man bei der Mischung: Neben *governo elettronico* (viermal) erscheint siebenmal *e-government*, darunter auch im Link auf ein Strategiedokument *Strategia di e-government Svizzera* – in diesem kommen wiederum beide Ausdrücke nebeneinander vor (je sechsmal).¹³

Anzahl, Anordnung und Adressen der Links stimmen auf der Hauptseite E-GOVERNMENT / CYBERADMINISTRATION / GOVERNO ELETTRONICO ebenfalls nicht ganz überein. Als Kuriosum sei vermerkt, dass das Projekt *Vote électronique* nur im Deutschen den französischen Ausdruck im Link-Titel trägt, während auf Französisch und Italienisch *E-Voting* im Link steht, die Seite selbst aber ebenfalls VOTE ÉLECTRONIQUE betitelt ist.¹⁴

Auch auf internationalem Niveau ist man von Einheitlichkeit weit entfernt: Dass die englische Version des Webauftritts der OECD die Variante *digital government* bevorzugt, wurde schon erwähnt. Diesen Auftritt gibt es auch auf Französisch, wo der Titel *Gouvernement numérique* lautet, aber auch Ausdrücke wie *Gouvernement électronique*, *administration électronique* und *e-Government* vorkommen. Termdat, die terminologische Datenbank der Schweizer Verwaltung, bezeichnet alle Ausdrücke mit *E-* für *électronique* als zu vermeidende Varianten¹⁵, GDT, *Le grand dictionnaire terminologique*, aus Québec fügt dem noch die franzöisisierte Variante *e-gouvernement* hinzu.¹⁶ Vorzugsbenennungen sind *administration* bzw. *gouvernement en ligne*. Der wohlgerne französisch auszusprechende Ausdruck *Cyberadministration* wird im GDT auch erwähnt, ist aber insgesamt viel seltener und sein Gebrauch ist eindeutig schweizspezifisch.¹⁷

¹² www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/e-government.html; 19.06.2018.

¹³ www.egovernment.ch/it/umsetzung/e-government-strategie/; 19.06.2018.

¹⁴ www.bk.admin.ch/bk/it/home/diritti-politici/e-voting.html; 19.06.2018.

¹⁵ www.termdat.bk.admin.ch/Entry/EntryDetail/54231?strLanguages=6-2&isPartialView=0; 20.06.2018.

¹⁶ http://www.gdt.oqlf.gouv.qc.ca/ficheOqlf.aspx?Id_Fiche=8872420#eng; 20.06.2018.

¹⁷ Um einen Eindruck von den Zahlenverhältnissen zu geben, hier Google-Treffer vom Juni 2018: Eine eventuelle Länderspezifität ermittelt man mit folgender Formel "cyberadministration" site:[Landeskürzel]. Das ergibt für *.ch: 38.300, für *.fr 3.870, für *.ca 120, für *.de: 699, für *.at: 9, für *.uk 117 und für *.au 7. Auf der Seite

Der Umgang mit Anglizismen gehört zu den Punkten, in denen sich die drei Amtssprachen stark voneinander unterscheiden, und zwar nicht nur in der Praxis (Adamzik 2016b: 247f), sondern auch in den Metatexten. Dazu existieren nämlich auch Empfehlungen. Diese waren bis 2017 unter dem Menüpunkt DIENSTLEISTUNGEN > DATENBANKEN > ANGLIZISMEN angesiedelt, wo auch ein einleitender Text zum Thema stand, dessen Sprachversionen einander sehr nahe waren. Der Menüpunkt DIENSTLEISTUNGEN ist beim Relaunch ebenfalls entfallen, eine allgemeine Vorbemerkung habe ich im Juni 2018 nicht mehr gefunden und beziehe mich daher auf die frühere Version. Ihr wesentlicher Inhalt ist, dass Verständlichkeit die Hauptanforderung an Verwaltungstexte darstellt. Der Eingangssatz lautet: *E-Government, Guichet virtuel, New Public Management: Wissen alle, worum es geht?* Gegen Ende des kurzen Textes (etwa 200 Wörter) findet sich folgender Hinweis:

Die Empfehlungen für den Umgang mit Anglizismen und anderen Entlehnungen unterscheiden sich von Amtssprache zu Amtssprache. Zwar ist die grundsätzliche Fragestellung in allen drei Sprachen gleich, aber die Sensibilitäten gegenüber diesem Phänomen sind in den drei Sprachregionen unterschiedlich.
(www.bk.admin.ch/dienstleistungen/db/04813/04815/index.html?lang=de; 08.10.2017)

Die eigentlichen Empfehlungen haben sich allenfalls in Details geändert und sind in der Tat recht unterschiedlich. Nur im Deutschen werden die *Empfehlungen für den Umgang mit Anglizismen* in einem 10-seitigen PDF-Dokument präsentiert. Als Datum ist auch heute noch das Jahr 2012 angegeben, im Dokument selbst erscheint *August 2010*. Die beiden anderen Sprachen bieten eine Web-Seite mit Fließtext. Über das Datum der letzten Veränderung erhält man (wie auch sonst bei den meisten Seiten der Bundeskanzlei) keine Auskunft.

Der deutsche Text ist mit Abstand der längste (ca. 3.600 Wörter und 25.000 Zeichen), gefolgt vom italienischen (ca. 2.500 Wörter bzw. 17.000 Zeichen) und dem französischen (ca. 1.800 Wörter bzw. 13.000 Zeichen). Diese Umfangsunterschiede lassen nicht erwarten, dass die beiden romanischsprachigen Seiten einander näher sind und Inhaltselemente enthalten, die im Deutschen fast ganz fehlen. Der deutsche Text wirkt wie ein Hybrid, dessen wesentlicher Bestandteil den Charakter einer Proseminar-Arbeit über Anglizismen im Deutschen hat (allerdings ohne die Angabe von Sekundärliteratur). Die Bezüge zum Hauptadressatenkreis (die Angestellten der Bundesverwaltung und externe Texter oder Übersetzer) erwecken geradezu den Anschein, als seien sie sekundär hinzugefügt:

*.com, die überwiegend, aber nicht ausschließlich US-amerikanische Seiten auswertet, erscheinen 3.110 Treffer. *Digital government* erzielt dort 321.000 und *e-government* 5.740.000 Treffer.

Im Folgenden erhalten Sie einige Informationen und Empfehlungen, die Ihnen den Umgang mit Anglizismen erleichtern sollen, insbesondere beim Verfassen von Texten der Bundesverwaltung.

1 Was ist ein Anglizismus?

Bevor wir Ihnen im Folgenden einige Informationen und Empfehlungen zum Umgang mit Anglizismen geben, wollen wir eine grundlegende Frage klären: Was ist eigentlich ein Anglizismus und welche Typen von Anglizismen werden im Folgenden berücksichtigt? (Bundeskanzlei 2010: 2)

Tatsächlich behandelt der deutsche Text keineswegs bevorzugt Fragen, die sich Verwaltungsangestellte stellen. Nicht einmal Anglizismen als typische Elemente von Fachsprachen haben ein besonderes Gewicht. Stattdessen wird immer wieder ihre Beliebtheit in Jugendsprache und Werbung angesprochen, die in den beiden Paralleltexten nur ganz am Rand vorkommt, da sie im Verwaltungsbereich ja fast keine Rolle spielt. Die Besonderheit der schweizerischen Sprachsituation findet keine Erwähnung, der Ausdruck *mehrsprachig* erscheint überhaupt nicht, *schweiz** nur in Verweisen auf andere Hilfsmittel (Rechtschreibung, Geschlechtergerechtigkeit und Anglizismen-Glossar). Schließlich handelt es sich auch bei den Beispielen in der großen Mehrheit um solche, die sich in jedweder Anleitung zum Umgang mit Anglizismen finden.

In den beiden anderen Texten wird dagegen besonders ausführlich auf die Verantwortung eingegangen, die staatlichen Stellen und besonders der Bundesverwaltung dabei zukommt, die Mehrsprachigkeit und die Landessprachen zu respektieren. Auch werden übereinstimmend Beispiele genannt, die wahrscheinlich zu Kontroversen geführt haben, unter anderem *E-Government* und der Slogan *Feel your power*. Um direkt aus dem französischen Text zu zitieren:

De façon générale les textes officiels émanant de l'administration (messages, rapports, communiqués et a fortiori les actes législatifs et réglementaires) doivent avoir une certaine tenue, tant stylistique que lexicale. Les règles de rédaction pour ces textes sont claires et cohérentes et doivent aussi l'être en ce qui a trait aux anglicismes. A défaut de pouvoir redresser certaines situations, ceci permettra à l'administration d'éviter de répéter certaines erreurs, comme :

- de désigner certaines de ses unités par un nom exclusivement étranger (ex.: swissmint) au lieu de les nommer dans chacune des langues officielles
- de désigner certaines de ses activités par des termes étrangers (e-government, e-voting) ou par des emprunts injustifiés d'une langue officielle à l'autre (ex.: guichet virtuel en allemand)
- d'utiliser pour ses campagnes d'information des slogans en langue étrangère (Feel your power), au lieu d'en créer un pour chacune des langues officielles
- etc.

(Chancellerie fédérale: Recommandations concernant les anglicismes; www.bk.admin.ch/bk/fr/home/documentation/langues/aides-redaction-et-traduction/recommandations.html; 19.06.2018)

Im italienischen Text¹⁸ wird darüber hinaus besonders ausführlich auf die Textvernetzung eingegangen und damit auf die Auswirkungen, die Formulierungen in bestimmten Dokumenten auf andere Texte haben. Deswegen konnte nur er als Quelle für das Motto herangezogen werden. Allerdings hat die Beispieldiskussion gezeigt, dass die terminologische Konsistenz doch sehr zu wünschen übrig lässt.

5 Zur Verschiedenheit der Metatexte

Die im vorigen Abschnitt behandelten Unterschiede bei den Hilfsmitteln zu Anglizismen sind besonders krass. Handelt es sich dabei um eine Ausnahme? Zweifellos bilden sie den einen Extrempol – unterschiedlicher kann man es eigentlich nicht mehr machen. Am anderen Extrempol liegen, wie schon oben angedeutet, die *Gesetzestechnischen Richtlinien* und das Handbuch *CD Bund*. Nah an diesem Pol ist der Botschaftsleitfaden in der Neubearbeitung von 2012. Näher am anderen Pol liegen die diversen Fassungen der Schreibinstruktionen sowie die Leitfäden zur Gleichbehandlung der Geschlechter, d. h. diese unterscheiden sich massiv.

Die Divergenzen gehen insofern immer in dieselbe Richtung, als die deutschen Dokumente durchweg länger sind, der Botschaftsleitfaden nur unbedeutend, die anderen erheblich. Wie die Texte zu den Anglizismen gezeigt haben, bedeutet das keineswegs, dass längere Fassungen grundsätzlich die besseren sind. Das bestätigt auch die französische Kurzfassung der *Directives de technique législative (Précis ...)*, die ja wahrscheinlich deswegen erstellt wurde, weil in der Praxis Dokumente nützlicher sind, die sich auf das Wesentliche konzentrieren.

Da sich die in Abschnitt 3 behandelten Navigationsprobleme durch die Neugestaltung großenteils erledigt haben, sei auf die alte Version nicht mehr ausführlicher eingegangen. Stattdessen folgt ein Überblick über die Varianten, mit denen verschiedensprachige Texte aufeinander bezogen sind, denn auch hier haben sich beim Relaunch Veränderungen ergeben. Die Seiten der Bundesverwaltung enthalten in der oberen Leiste rechts die folgenden Links mit Kürzeln für die Sprachversionen: DE FR IT RM EN. Teilweise sind die Links nicht aktiviert. Das versteht sich, wenn die entsprechende Seite nicht existiert, so liegt z. B. CD BUND weder auf Rätoromanisch noch auf Englisch vor. Bei der Seite HILFSMITTEL FÜR TEXTREDAKTION UND ÜBERSETZUNG sind alle fünf Sprachen aktiviert, sie führen jeweils auf die Parallelseiten und umfassen in der linken Spalte Links auf unterschiedlich

¹⁸ www.bk.admin.ch/bk/it/home/documentazione/lingue/strumenti-per-la-redazione-e-traduzione/raccomandazioni.html; 19.06.2018.

viele Unterpunkte. Im Englischen und Rätoromanischen sind es jeweils drei, und zwar außer zu sprachspezifischen Schreibinstruktionen einen Link auf TERMDAT und einen auf Publikationen zur Terminologie. Das Italienische hat ebenfalls nur drei Unterpunkte: die Schreibinstruktionen, einen zusammenfassenden Unterpunkt zur Terminologie, betitelt BANCHE DATI, GLOSSARI E ALTRI STRUMENTI, und schließlich die Empfehlungen für den Umgang mit Anglizismen. Bei den Anglizismen sind in der oberen Leiste auch DE und FR aktiviert, und ebenso verhält es sich auf der französischen und deutschen Seite, die zusätzlich noch folgenden expliziten Hinweis enthält:

Die Empfehlungen für den Umgang mit Anglizismen unterscheiden sich von Sprache zu Sprache. Die Empfehlungen für französische und italienische Texte finden Sie unter den folgenden Links:

Recommandations (für französische Texte)

Raccomandazioni (für italienische Texte)

(www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/empfehlungen.html; 20.06.2018)

Man darf sich fragen, warum im Fall der Anglizismen auf die Paralleldokumente geradezu obstinat hingewiesen wird, während es viel mühsamer ist, andere Paralleldokumente – seien sie nun sehr unterschiedlich oder nicht – aufzufinden. In der früheren Version gab es in der linken Spalte einen direkten Link auf Dokumente in anderen Sprachen, ganz zu schweigen von den in Abschnitt 3 behandelten Übersetzungen von Sprachversionen. Das Nebeneinander von Übersetzung und Paralleltext existiert aber immer noch, und zwar bei den Zentralen Sprachdiensten. Diese erscheinen zwar auf den HILFSMITTEL-Seiten jeweils als Kontaktadresse, einen Link (zur eigenen Abteilung) enthält aber nur die italienische Seite. Das ist umso bedauerlicher, als der Weg zu den Sprachdiensten ziemlich umständlich und für Nicht-Eingeweihte kaum vorhersehbar ist: STARTSEITE > ÜBER DIE BUNDESKANZLEI > ORGANISATION DER BUNDESKANZLEI > BEREICH BUNDESRAT > ZENTRALE SPRACHDIENSTE ... Während diese früher auf einer Seite zusammengefasst waren, muss man jetzt jeden Bereich einzeln aufrufen.

5.1 Die Web-Seiten zu den Zentralen Sprachdiensten

Die Zentralen Sprachdienste gliedern sich in vier Unterbereiche: eine SEKTION DEUTSCH, eine SEKTION FRANZÖSISCH, eine ABTEILUNG ITALIENISCH und schließlich eine SEKTION TERMINOLOGIE, der auch der rätoromanische Übersetzer zugeordnet ist. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bereichen, in denen es im Wesentlichen darum geht, deren Aufgaben zu skizzieren, kann man wiederum in allen vier Landessprachen aufrufen und gelangt dabei auf ziemlich treue Übersetzungen. Umso frappierender sind die Unterschiede zwischen den Originalversionen. Der Hauptunterschied betrifft das Text-Layout. Die SEKTION DEUTSCH bot bis 2017 einen Fließtext von rund 225 Wörtern unter dem Titel *Aufgaben* an, der in drei Absätze

gegliedert war. Ansonsten gab es keine Elemente, die irgendeine Übersicht gewähren. In den romanischen Sprachen arbeitet man mit Spiegelstrichen und die Textmenge ist erheblich geringer.

Beim Relaunch wurden das früher variierende Seiten-Layout vereinheitlicht und der deutsche Text (sowie natürlich die Übersetzungen) stark verändert, ohne allerdings eine Annäherung an die (nicht geänderten) Paralleltexte anzustreben. Zunächst ist die frühere Selbstbezeichnung *Der Deutsche Sprachdienst* konsequent durch *Die Sektion Deutsch (der zentralen Sprachdienste)* ersetzt worden. Der Umfang der deutschen Variante ist fast gleich geblieben, der Hauptunterschied besteht darin, dass es jetzt (sehr viel größer formulierte) Zwischenüberschriften gibt: *Gesetzesredaktion, Übersetzung, Sprachpolitik, Sprachberatung* und *Ausbildung*. Der frühere Obertitel *Aufgaben* ist entfallen, so dass die inhaltlichen Unterschiede noch größer geworden sind.

Im Französischen folgt der Überschrift *Tâches* der (eigentlich redundante) Satz:

Les tâches principales de la Section française des Services linguistiques centraux de la Chancellerie fédérale sont les suivantes.

Die Liste mit vier Spiegelpunkten wird jeweils eingeleitet durch einen Infinitiv (zweimal *participer*, ferner *traduire / réviser des textes*).¹⁹ Insgesamt umfasst die Liste 92 Wörter. Diese Darstellung erlaubt es, auf die Wiederholung der Bezeichnung des relevanten Akteurs zu verzichten, während im Deutschen früher neun, jetzt zehn referenzidentische Nominalgruppen vorkommen.

Die Darstellungen sind so unterschiedlich, dass es nicht ganz einfach ist zu entscheiden, ob die verschiedenen Aufgaben einander eigentlich entsprechen oder die Deutsche Sektion nicht doch viel mehr Gewicht hat. Dazu trägt bei, dass sie anstelle der nüchternen Aufgabenbeschreibung, die das Französische charakterisiert, die eigene Leistung wertet: Die im Sprachgesetz formulierten Anforderungen werden als gegebene Eigenschaften der Texte präsentiert, und der Ausdruck *Aufgaben* kommt im ganzen Text nicht mehr vor. Der erste Satz der früheren Fassung lautete:

Der Deutsche Sprachdienst sorgt im Rahmen der verwaltungsinternen Redaktionskommission (VIRK), zusammen mit der Rechtsetzungsbegleitung des Bundesamtes für Justiz, dafür, dass die Erlasse des Bundes auf allen Stufen (von der Verfassung bis hinunter zur Amtsverordnung) präzis, klar, widerspruchsfrei und so einfach wie möglich formuliert sind.

(www.bk.admin.ch/org/bk/00332/04825/index.html?lang=de; 08.10.2017)

¹⁹ In der deutschen Übersetzung sind die Verben durch Substantive ersetzt: *Koredaktion, Übersetzung / Revision von Texten und Mitarbeit in ... Gremien*.

In der neuen Fassung ist nicht nur dieser informationsüberladene Satz vereinfacht, zusätzlich wird die Mehrsprachigkeit in den Vordergrund gestellt:

Die Sektion Deutsch der zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei sorgt für verständliche Behördentexte und trägt dazu bei, dass die Behördenkommunikation mehrsprachig funktioniert.

Gesetzesredaktion

Die Sektion Deutsch sorgt im Rahmen der verwaltungsinternen Redaktionskommission (VIRK) dafür, dass Gesetzestexte präzis, klar, widerspruchsfrei und so einfach wie möglich formuliert sind und in den drei amtssprachlichen Fassungen übereinstimmen. [...]

Übersetzung

Die Sektion Deutsch übersetzt Texte der Bundeskanzlei und der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten ins Deutsche und überprüft Übersetzungen der Bundesbehörden, die in den Departementen und Ämtern angefertigt wurden. Sie trägt so zu einer mehrsprachigen Behördenkommunikation von hoher Qualität bei. [...]

(www.bk.admin.ch/bk/de/home/bk/organisation-der-bundeskanzlei/zentrale-sprachdienste-sektion-deutsch.html; 20.06.2018)

Nun kann die deutsche Sektion ja unmöglich allein für die Übereinstimmung der amtlichen Fassungen sorgen und wie die anderen nur ihren Teil "zu einer mehrsprachigen Behördenkommunikation von hoher Qualität" beitragen. Verlässt man sich auf diese Selbstdarstellungen, so gewinnt man den Eindruck, die SEKTION DEUTSCH sei besonders dafür zuständig, die in der Verfassung angemahnte Verständlichkeit zu gewährleisten, während man im Französischen 'nur' übersetzt. Bei genauerer Lektüre sollte diese Vorstellung nicht aufkommen, weil ja in der deutschen Übersetzung der französischen Version von *Koredaktion* und auch im Deutschen von Übersetzungsaufgaben die Rede ist. Außerdem führt das Übersetzen zu einer besonders intensiven Lektüre, die auch auf Schwachstellen des Ausgangstextes aufmerksam werden lässt (Bratschi & Nussbaumer 2017: 386f). Den letzten Zweifel daran, dass sich die SEKTION FRANZÖSISCH weniger um Klarheit und Verständlichkeit bemüht als die deutsche, verliert, wer die Hilfsmittel *pièges de traduction* und *boîte à outils* konsultiert: Es handelt sich um Sammlungen von Beobachtungen, Kommentaren und Tipps, die aus der konkreten Übersetzungsarbeit erwachsen sind. Besonders die erste Gruppe ist in einem sehr umgangssprachlichen Ton gehalten und spießt häufig launig bis polemisch unter Titeln wie *Trop c'est trop* oder *Allemand savonneux, français glissant* Mängel deutscher Behördensprache auf.²⁰ Darunter finden sich auch Beiträge, in denen ein deutscher Ausgangstext seziert wird, um *le désordre qui caractérise ce texte, où se bousculent des idées sans réel rapport entre elles* aufzuzeigen.²¹ Es wird dann ein Verbesserungsvorschlag formuliert, der sich zum Ausgangstext

²⁰ Ich halte es angesichts dessen eigentlich für erstaunlich, dass diese Sammlungen (immer noch) überhaupt öffentlich zugänglich sind.

ungefähr so verhält wie die französische Selbstdarstellung der Sprachdienst-Sektion zur ersten Fassung der deutschen, d. h. die Elemente sind in eine neue Reihenfolge gebracht und dann listenförmig unter den Titeln: *Ihre Aufgaben*, *Ihr Anforderungsprofil* und *Wir bieten* angeordnet.

5.2 Leitfäden zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch

Die Frage nach der konkreten Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung in der Schweizer Verwaltungssprache stand im Zentrum unseres Forschungsprojekts und ist schon in mehreren Publikationen behandelt worden (Anmerkung 1), so dass hier eine kurze Präsentation ausreicht. Der Artikel 7, Absatz 1 des Sprachengesetzes legt fest (für die deutsche Fassung s.o.):

Les autorités fédérales s'efforcent d'utiliser un langage adéquat, clair et compréhensible et tiennent compte de la **formulation non sexiste**.

Le autorità federali si adoperano ad usare un linguaggio appropriato, chiaro e conforme alle esigenze dei destinatari; provvedono inoltre a un **uso non sessista della lingua**.

Las autoridades federalas sa stentan da duvrar ina lingua adequata, clera e chapaivlasco er **formulaziuns na sexistas**.

Alle romanischen Sprachen benennen also das Phänomen mit einer Variante des Internationalismus (*nicht*) sexistisch. Die Formulierungen sind hinreichend offen, um ganz verschiedene Praxen zuzulassen. Tatsächlich besteht nämlich der schärfste Gegensatz zwischen dem Deutschen auf der einen gegenüber dem Französischen und Italienischen auf der anderen Seite gerade in der Auslegung dieses Satzes.

Am bemerkenswertesten ist dabei, dass dies vielen Menschen (auch solchen, die sich für das Problem interessieren) nicht bewusst ist. Zwar ist ziemlich allgemein bekannt, dass der Grundsatz im Deutschen eine größere Rolle spielt. Allerdings sind frei gestaltete Texte (vor allem in den Medien) fast nie bis in die letzte Konsequenz geschlechtergerecht formuliert. Ferner benutzen jedenfalls im Französischen Politiker und Politikerinnen in ihren Reden an das Volk ebenfalls häufig Doppelformen. Deswegen springt es gar nicht in die Augen (und Ohren), dass in Verwaltungstexten ein spezieller, und zwar gegensätzlicher Sprachgebrauch herrscht. Dieser Kontrast betrifft auch nur einen Teil der Verwaltungstexte, eben jene, für die verbindliche Kodifizierungen existieren, die konsequent zu beachten sind. Deswegen ist der Unterschied zwischen Gesetzen (AS

²¹ *Traduction d'une offre d'emploi. Trier les idées* (unter boîte à outils; PDF-Dokument vom 18.02.2014). Ähnlich das Dokument *Astuces de traduction* (2013), das die deutsche und die französische Fassung der Erläuterungen zu einer Gesetzesvorlage gegenüberstellt.

und SR) sowie dem Bundesblatt (BBl) und allen anderen Texten so bedeutsam (Abschnitt 3).

Im Leitfaden für das Deutsche ist dieser Unterschied weniger relevant, weil in diesem das generische Maskulinum prinzipiell für unangemessen erklärt wird. Dieser Grundsatz soll auch nicht durch metakommunikative Formeln ausgehebelt werden, die ausdrücklich festlegen, dass sich alle Formen immer auf beide Geschlechter beziehen. Es heißt dort vielmehr explizit:

Nicht geschlechtergerecht sind also:

- Texte mit Generalklauseln – meistens in einer Fussnote am Anfang –, die festhalten, dass im Folgenden zwar nur die männliche Form benutzt wird, aber beide Geschlechter gemeint sind. (*Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Text nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.*)
- Texte, die beim ersten Auftreten einer Personenbezeichnung über eine Klammerdefinition die männliche Form als alleinige Form einführen. (*Die Konsumentinnen und Konsumenten [Konsumenten] kaufen heutzutage umweltbewusster ein.*)
- Texte mit Begriffsbestimmungen, sogenannten Legaldefinitionen, mit denen als alleinige Form die männliche Form eingeführt wird, die dann im Rest des Textes verwendet wird. (*In diesem Gesetz gilt als Konsument: jede Person, die ...*)

(Bundeskanzlei 2009: 16f; Hervorhebungen im Original)

Da es nur begrenzte Möglichkeiten gibt, Personenbezeichnungen überhaupt zu vermeiden, und von einem Übermaß an Abstrakta auch abgeraten wird, kann es nicht ausbleiben, dass in den deutschen Texten sehr viele Doppelformen vorkommen, und zwar – hier spielt der Unterschied zwischen streng kontrollierten Texten gegenüber anderen dann doch eine Rolle – in den ersteren nur als nicht verkürzte Formen.

Für genau diese Texte (AS, SR und BBl) legen die Leitfäden zum Französischen und Italienischen nun im Gegenteil fest, dass Doppelformen (in welcher Variante auch immer) nicht verwendet werden dürfen. Daher wird hier das generische Maskulinum zur Standardoption. Dabei können dessen Befürworter noch einen besonderen Trumpf ausspielen (Adamzik & Alghisi 2017: 61f): Gesetzestexte sind nämlich ohnehin schon schwer lesbar. Die Doppelformenpraxis ist geeignet, das Stereotyp aus der 'lateinischen Schweiz' zu untermauern, dies gelte für die deutschen Versionen ganz besonders:

Pertanto, per evitare ambiguità e per non appesantire periodi a volte già complessi, negli atti normativi – contrariamente al tedesco – si rinuncia a sdoppiare i sostantivi che si riferiscono a persone fisiche. (Cancelleria federale 2012: 33)

5.3 Schreibweisungen

Da die Schreibweisungen sprachspezifisch sind, können die Hinweise dazu noch kürzer ausfallen. Es geht jeweils vor allem um typografische Fragen (z. B. Fußnoten, Klammern, geschützte Leerzeichen, Interpunktions-, Majuskelgebrauch), Abkürzungen und Zahlen. Verblüffend ist im Sprachvergleich ganz einfach der unterschiedliche Umfang dieser Anweisungen, auch in der Entwicklung.

Die *Instructions de la Chancellerie fédérale sur la présentation des textes officiels en français* von 1998 lagen in zwei Fassungen vor: Im Hochformat (28 Seiten) und im Querformat (55 Seiten). Im Jahre 2016 erschien eine Neufassung, die mit 12 (keineswegs eng bedruckten) Seiten auskommt. Diese *Instructions* haben sozusagen subsidiären Charakter, d. h. man will nicht Anweisungen wiederholen, die schon anderswo hinreichend klar formuliert sind:

Elles complètent les règles définies dans les directives de la Confédération sur la technique législative (DTL). (Chancellerie fédérale 2016: 2)

Sie weisen jetzt ein farbiges Titelblatt und auch sonst ein ansprechendes Layout mit einem gewissen ästhetischen Anspruch auf. Vollkommen nüchtern gestaltet sind dagegen die *Istruzioni della Cancelleria federale per la redazione dei testi ufficiali in italiano*. Sie sehen nämlich genauso aus wie ein gewöhnlicher Erlasstext und umfassen 65 Seiten. Für das Deutsche wurden die Schreibweisungen im Jahre 2008 neu herausgegeben, eine aktualisierte Fassung stammt von 2013, eine korrigierte Version von 2015. Im Vorwort heißt es:

Diese Weisungen lösen eine kaum mehr bekannte und völlig überholte Vorgängerpublikation aus dem Jahr 1969 ab. Sie sind hervorgegangen aus der praktischen Arbeit an amtlichen Texten und aus der Beratung von Personen in der Bundesverwaltung, die sich mit ihren Fragen an uns wandten. (Bundeskanzlei 2013: 7)

Das Dokument umfasst nicht weniger als 143 (mehrfarbige) Seiten – darunter auch einige Leerseiten für persönliche Notizen – und steht auch als gedruckte Broschüre zur Verfügung. Diese Paralleltexte belegen sehr eindrücklich einen in ganz anderem Zusammenhang festgestellten Unterschied: Auch Anleitungen zum Verfassen wissenschaftlicher Texte sind im Deutschen zahlreicher, umfangreicher und sehr viel detaillierter als im Französischen (Pieth & Adamzik 1997).

5.4 Der Botschaftsleitfaden

Die Textsortenbezeichnung *Botschaft* ist in unserem Kontext für Texte reserviert, die der Bundesrat (die Regierung) der Bundesversammlung (der Versammlung der beiden Parlamentskammern) als Erläuterung zu Erlassentwürfen (Gesetzen, Gesetzesänderungen und Bundesbeschlüssen) vorlegt. Der Leitfaden zum Ver-

fassen dieser Botschaften, im Deutschen kurz *Botschaftsleitfaden*, umfasste in der 3., überarbeiteten Auflage von 2012 im Deutschen 88 Seiten und war damit etwas länger als im Französischen (82) und im Italienischen (81), wo er 2013 erschien ist.²² Er bietet vor allem sogenannte Schemas für verschiedene Arten von Botschaften, nämlich

- Allgemeines Botschaftsschema (zu Verfassungsänderungen, Gesetzen und Verordnungen der Bundesversammlung),
- zu Volksinitiativen,
- zu Finanzvorlagen,
- zu völkerrechtlichen Verträgen und schließlich noch
- zu einigen Sonderfällen.

Sie betreffen sowohl die Makrostruktur als auch Musterformulierungen. Das Dokument enthält ferner ein Vorwort, in dem der Aufbau des Leitfadens erläutert wird, sowie vor den Anhängen einen Teil IV, der die folgenden Titel trägt: *Schreibtipps, RECOMMANDATIONS APPLICABLES A LA PRESENTATION FORMELLE* bzw. *Scrivere e farsi capire (consigli per la redazione)*. Auf diese beiden Paratexte, Vorwort und vor allem Schreibtipps, geht der größere Umfang der deutschen Fassung zurück, und die Sprachversionen unterscheiden sich auch inhaltlich und stilistisch relativ stark. Zunächst fällt wieder die schon bekannte Divergenz im Layout auf: Das deutsche Vorwort besteht aus einem Fließtext, der im Hauptteil (abgesehen von den am Schluss erscheinenden Adressen, die auf einer eigenen Seite erscheinen) neben Titel / Motto und Anrede sechs Abschnitte aufweist. In den beiden anderen Sprachen passt der Gesamttext des Vorworts auf eine Seite und man arbeitet mit Spiegelstrichen. Dies drängt sich insbesondere bei der Erklärung von Elementen des Layouts auf:

Le présent Aide-mémoire est structuré en chapitres regroupés en grandes parties thématiques surmontées chacune d'un en-tête d'une couleur différente afin d'offrir à l'usager une lisibilité maximale :

- en rouge, l'avant-propos, la table des matières et l'introduction;
- en vert clair, le schéma général;
- en vert foncé, les schémas particuliers;
- en orange, les règles obligatoires de présentation;
- en bleu, les recommandations;
- en gris, les annexes (essentiellement des exemples).

(Chancellerie fédérale 2012 / 2016: 3)

²² Den Vergleich dieser Texte habe ich schon vor längerer Zeit vorgenommen. 2016 (für das Italienische 2017) ist eine aktualisierte Version erschienen, die aber an diesen Unterschieden nichts ändert: Das Deutsche weist jetzt 95, das Französische 88 und das Italienische 89 Seiten auf.

Im Französischen sind überdies die Farbwörter in den Farben gesetzt, die sie bezeichnen, die visuelle Komponente ist also stärker ausgeprägt. Im Italienischen erscheinen sie in schwarzer Schrift und so natürlich auch im Deutschen, wo sie auf den zweiten, vierten und fünften Absatz verteilt sind. Außerdem fehlt im Deutschen ein Hinweis auf die Rotmarkierung.

Während die deutsche Fassung des Vorworts zunächst den allgemeinen Nutzen des Dokuments erläutert – *Dieser Leitfaden ist ein Arbeitsinstrument für das Verfassen von Botschaften* (dieser Satz macht den ersten Absatz aus) – und dann näher auf Veränderungen im Hauptteil gegenüber früheren Versionen eingeht, wird im Französischen und Italienischen die Geschichte des Dokuments angeprochen, das in diesen Sprachen zunächst nur in einer 'Schrumpfversion' existierte:

L'Aide-mémoire sur la présentation des messages du Conseil fédéral ("relatif aux messages du Conseil fédéral" dans sa première version) a vu le jour en 2006, sous une forme développée en allemand, condensée en français et en italien. Même s'il a été remanié à plusieurs reprises depuis, décision a été prise en 2010 de le reprendre tout entier. (ebd.)

Entsprechend wird auch die nun vereinheitlichte Fassung als einer der (insgesamt drei) Gründe für die Überarbeitung ausdrücklich kommentiert. Im Französischen sind die genannten Gründe ebenfalls als Spiegelstrichliste gestaltet:

- [...] enfin, pour assurer l'harmonisation formelle des trois versions linguistiques, ce qui non seulement apparaissait comme utile, voire logique, dans une administration fédérale plurilingue, mais avait été expressément souhaité. (ebd.)

Infine la rielaborazione è stata decisa per garantire l'omogeneità formale delle tre versioni linguistiche, ciò che rappresenta un obiettivo utile e logico in un'amministrazione plurilingue. (Cancelleria federale 2013 / 2017: 3)

Das Deutsche spricht dagegen nur die erwünschte Einheitlichkeit der zu derselben Textsorte gehörenden Texte an und liefert gewissermaßen die textlinguistische Argumentation mit:

Diese Regeln sorgen einerseits dafür, dass Botschaften als amtliche Dokumente ein einheitliches Erscheinungsbild zeigen. Dieses erleichtert den Leserinnen und Lesern die Lektüre; insbesondere Parlamentarierinnen und Parlamentarier schätzen es, wenn sie zum Vornherein wissen, wo welche Fragen behandelt werden. Andererseits sollen diese Regeln Sie als Autorin oder Autor von formalen Detailentscheidungen entlasten: Wer eine Botschaft schreiben muss, soll nicht jedes Mal eine neue Disposition und neue Darstellungskonventionen entwickeln müssen, sondern auf bewährte Muster zurückgreifen können. (Bundeskanzlei 2012 / 2016: 3)

Auch die Schreibtipps werden genauer kommentiert, während die anderen beiden Sprachen nur deren Existenz (und Farbmarkierung) erwähnen:

Ein Kapitel "Schreibtipps" (blau) hält praktische Anregungen, Tipps und Hilfen bereit, die es Ihnen erleichtern sollen, Botschaften in einfacher und verständlicher Sprache zu formulieren und Koordinationsprobleme zu vermeiden, wenn Sie die Botschaft in einer Arbeitsgruppe verfassen. Die Schreibtipps sind selbstverständlich nicht verbindlich, sondern Empfehlungen aufgrund von Schreiberfahrungen früherer Autorinnen und Autoren. Sie gelten nicht nur für Botschaften, sondern auch für Berichte und ähnliche Textsorten. (ebd.)

Diese Schreibtipps sind nun in der deutschen Fassung mit ca. 3.100 Wörtern und 23.000 Zeichen besonders ausführlich, während die beiden anderen Versionen dafür weniger als ein Viertel an Raum aufwenden, nämlich das Französische ca. 680 Wörter und 4.400 Zeichen und das Italienische ca. 600 Wörter und 4.200 Zeichen. Die deutsche Version enthält insgesamt 16 durchnummerierte Tipps und 6 Kontrollfragen mit internen Verlinkungen. Dabei handelt es sich um erklärende und argumentierende Passagen, so dass wir eine Art Minikurs in leserfreundlichem Schreiben vor uns haben.

Die Empfehlungen für Verständlichkeit, Kürze, Klarheit usw. gelten prinzipiell für alle Gebrauchstextsorten (vgl. als wohl bekannteste Anleitung im Deutschen dazu Langer et al. 2015), so dass sich eine gewisse Paradoxie ergibt: Brauchen und erwarten die – professionellen! – Verfasser und Verfasserinnen von Botschaften tatsächlich eine Anleitung zu leserfreundlichem Schreiben in einem auf eine bestimmte Textsorte spezialisierten Dokument? Im Deutschen folgt man jedenfalls offenbar dem Prinzip, auch in diesem Kontext könne eine ausführlichere Darstellung nicht schaden, während die beiden anderen Sprachversionen dem Prinzip *Kürze klar das größere Gewicht beimessen*. Die Paradoxie wird noch dadurch verschärft, dass dem Vorwort im Deutschen eine Art Motto vorangestellt wird: *Gute Botschaften sind informativ, verständlich, kurz*, und zwar in Rot. Diesen Inhalt übernimmt nur das Italienische, allerdings in normaler Schrift.

Geschlechtergerechtes Formulieren kommt in diesem Leitfaden nur an einer Stelle zur Sprache, und zwar nur in der deutschen Version:

Sofern nötig, können Sie vor den Erläuterungen zu einzelnen Artikeln kurze allgemeine Erläuterungen anführen [...] zum Verständnis der verwendeten geschlechtergerechten Formulierung. (Bundeskanzlei 2012 / 2016: 18)

Dies ist insofern erstaunlich, als es sich dabei ja eigentlich nur um eine Generalklausel oder Legaldefinition handeln kann, die im Deutschen gerade nicht üblich und jedenfalls nicht empfohlen ist. Die unterschiedlichen Praktiken sind freilich deutlich daran erkennbar, dass der deutsche Botschaftsleitfaden konsequent

Paarformen aufweist, während in den beiden anderen Fassungen für die 3. Person ebenso konsequent das generische Maskulinum verwendet wird.

6 Fazit

Das Sprachengesetz misst der Verständigung und dem Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften eine besonders große Bedeutung zu. Der Vergleich der Metatexte ergibt, dass diese eine sehr große Varianz aufweisen und jedenfalls nicht immer aufeinander abgestimmt sind, so dass sich der Wechsel zwischen unterschiedlichen Sprachversionen häufig schwierig gestaltet und nicht der Eindruck entsteht, die verschiedenen Sektionen der Sprachdienste arbeiteten gemeinsam an der Herstellung möglichst hilfreicher Anleitungen.

Sehr auffällig unterschiedlich sind auch die Texte mit höchster rechtlicher Verbindlichkeit, nämlich in Bezug auf die sprachliche Behandlung der Geschlechter. Die Aufgabe, Personengruppen zu bezeichnen, stellt sich sehr oft. Die deutschsprachigen Texte zeichnen sich dadurch aus, dass Geschlechtergerechtigkeit sehr konsequent realisiert wird – auch auf Kosten der Einfachheit und anderer Imperative.

Aus Sicht der Angehörigen der anderen Landessprachen mag diese unterschiedliche Sensibilität für heikle Sprachfragen eine gewisse Bitterkeit hervorrufen: Die Bevölkerung zerfällt ja nicht nur in einen männlichen und weiblichen Teil (soweit man dieser inzwischen auch bestrittenen Dichotomie folgt), sondern in viele verschiedene Gruppen. In der mehrsprachigen Schweiz bilden die Sprachgemeinschaften besonders relevante Untergruppen. Die besprochenen Texte legen den Eindruck nahe, dass die Deutschschweizer Mehrheit diesen minoritären Gruppen weit weniger Aufmerksamkeit schenkt als dem 'schwachen Geschlecht' und dass sie wenig geneigt ist, sich von Bemühungen um adressatenfreundliche Texte inspirieren zu lassen, die aus den anderen Sprachgruppen stammen. Theorie und Praxis klaffen in den deutschen Texten besonders stark auseinander. In diesem Bereich gibt es noch viel zu tun.

Bibliographie

7.1 Amtliche Dokumente

Bundeskanzlei (2009). *Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen.* (www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html; 20.08.2018).

- Bundeskanzlei (2010). *Empfehlungen für den Umgang mit Anglizismen.* (www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/empfehlungen.html; 20.08.2018).
- Bundeskanzlei (2012). *Weisungen der Bundeskanzlei für die Sprachdienstleistungen (Sprachweisungen)* (www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/1565.pdf; 05.09.2017).
- Bundeskanzlei (2012 / 2016). *Botschaftsleitfaden. Leitfaden zum Verfassen von Botschaften des Bundesrates.* (www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-fuer-botschaften-des-bundesrates.html; 20.08.2018).
- Bundeskanzlei (2013). *Schreibweisungen. Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes.* (www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/schreibweisungen.html; 20.08.2018).
- Bundesverfassung.* (www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html; 20.08.2018).
- Cancelleria federale (2006). *Istruzioni della Cancelleria federale per la redazione dei testi ufficiali in italiano.* (www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04850/05005/index.html?lang=it; 20.08.2018).
- Cancelleria federale (2012). *Pari trattamento linguistico. Guida al pari trattamento linguistico di donna e uomo nei testi ufficiali della Confederazione.* (www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04850/05005/index.html?lang=it; 20.08.2018).
- Cancelleria federale (2013 / 2017). *Guida alla redazione dei messaggi del Consiglio federale.* (www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04850/05005/index.html?lang=it; 20.08.2018).
- Cancelleria federale. *Raccomandazioni sull'uso degli anglicismi.* (www.bk.admin.ch/bk/it/home/documentazione/lingue/strumenti-per-la-redazione-e-traduzione/raccomandazioni.html; 20.08.2018)
- Chancellerie fédérale (2000). *Guide de formulation non sexiste des textes administratifs et législatifs de la Confédération.* (www.bk.admin.ch/bk/fr/home/documentation/langues/aides-redaction-et-traduction/guide-de-formulation-non-sexiste.html; 20.08.2018).
- Chancellerie fédérale (2012). *Instructions de la Chancellerie fédérale sur les prestations linguistiques (Instructions sur les prestations linguistiques).* (www.admin.ch/opc/fr/federal-gazette/2013/1437.pdf; 08.10.2017).
- Chancellerie fédérale (2012 / 2016). *Aide-mémoire sur la présentation des messages du Conseil fédéral.* (www.bk.admin.ch/bk/fr/home/documentation/langues/aides-redaction-et-traduction/aide-memoire-sur-la-presentation-des-messages-du-conseil-federal.html; 20.08.2018).

Chancellerie fédérale (2013). *Directives de la Confédération sur la technique législative (DTL)*.
(www.bk.admin.ch/apps/gtr/fr/; 20.08.2018).

Chancellerie fédérale (2016). *Instructions de la Chancellerie fédérale sur la présentation des textes officiels en français*.
(www.bk.admin.ch/bk/fr/home/documentation/langues/aides-redaction-et-traduction/instructions-de-la-chancellerie-federale-sur-la-presentation-des.html; 20.08.2018).

Chancellerie fédérale. *Recommandations concernant les anglicismes*.
(www.bk.admin.ch/bk/fr/home/documentation/langues/aides-redaction-et-traduction/recommandations.html; 20.08.2018).

Services linguistiques centraux, Section française.
(www.bk.admin.ch/bk/fr/home/chancellerie-federale/organisation-de-la-chancellerie-federale/services-linguistiques-centraux--section-francaise.html; 20.08.2018).

Servizi linguistici centrali, Divisione italiana.
(www.bk.admin.ch/bk/it/home/la-cancelleria-federale/organizzazione-della-cancelleria-federale/servizi-linguistici-centrali-divisione-italiana.html; 20.08.2018).

Sprachengesetz.
(www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20062545/index.html; 08.10.2017)

Zentrale Sprachdienste Sektion Deutsch.
(www.bk.admin.ch/bk/de/home/bk/organisation-der-bundeskanzlei/zentrale-sprachdienste-sektion-deutsch.html; 20.08.2018).

7.2 Sekundärliteratur

Adamzik, Kirsten (2016a). *Textlinguistik. Grundlagen, Kontroversen, Perspektiven*. Berlin & Boston: De Gruyter.

Adamzik, Kirsten (2016b). Alltag und öffentliche Verwaltung. In: Pohl, Inge & Horst Ehrhardt (Hrsg.) (2016). *Schrifttexte im Kommunikationsbereich Alltag*. Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 225-251.

Adamzik, Kirsten (2018). *Fachsprachen. Die Konstruktion von Welten*. Tübingen: Francke.

Adamzik, Kirsten & Alessandra Alghisi (2017). Instanzen der Sprachnormierung. Standardvarietäten und Verwaltungssprache im Vergleich. In: Pandolfi, Elena Maria, Johanna Miecznikowski, Sabine Christopher & Alain Kamber (Hrsg.) (2017). *Studies on language norms in context*. Frankfurt a. M.: Lang, 37-72.

Alghisi, Alessandra (2018): Behördensprache im E-Government. Zu den kommunikativen Praktiken der Schweizer öffentlichen Verwaltung im digitalen Zeitalter. In: Adamzik, Kirsten & Mateusz Maselko (Hrsg.) (2018): *VARIATIONslinguistik trifft TEXTlinguistik*. Tübingen: Narr, 183-224.

Alghisi, Alessandra, Daniel Elmiger, Eva Schaeffer-Lacroix & Verena Tunger (2017). KünstlerInnen, Mitarbeiter(innen) und Vertreter/-innen: Sprachnormabweichende

- Formen in Schweizer Behördentexten. In: *Bulletin suisse de linguistique appliquée no spécial 2017*, vol. 2, 189-201.
- Bratschi, Rebekka & Markus Nussbaumer (2017). Mehrsprachige Rechtsetzung: In: Felder, Ekkehard & Andreas Gardt (Hrsg.) (2017): *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin & Boston: De Gruyter, 367-390.
- Busse, Dietrich (1999). Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In: Hoffmann, Lothar, Hartwig Kalverkämper & Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.) (1999). *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin & New York: De Gruyter, Bd. 2, 1382-1391.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M. & Gerd Antos (Hrsg.) (2008). *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim: Dudenverlag.
- Elmiger, Daniel, Verena Tunger & Eva Schaeffer-Lacroix (2017). *Geschlechtergerechte Behördentexte. Linguistische Untersuchungen und Stimmen zur Umsetzung in der mehrsprachigen Schweiz*. Genève: Université de Genève. (<https://archive-ouverte.unige.ch/unige:92322>; 20.09.2017).
- Fluck, Hans-R. & Michaela Blaha (Hrsg.) (2010). *Amtsdeutsch a. D.? Europäische Wege zu einer modernen Verwaltungssprache*. Tübingen: Stauffenburg.
- Klein, Josef (2000). Intertextualität, Geltungsmodus, Texthandlungsmuster. Drei vernachlässigte Kategorien der Textsortenforschung – exemplifiziert an politischen und medialen Textsorten. In: Adamzik, Kirsten (Hrsg.) (2000): *Textsorten. Reflexionen und Analysen*. Tübingen: Stauffenburg, 31-44.
- Langer, Inghard, Friedemann Schulz von Thun & Reinhard Tausch (¹2015). *Sich verständlich ausdrücken*. München & Basel: Reinhardt.
- Pieth, Christa & Kirsten Adamzik (1997). Anleitungen zum Schreiben universitärer Texte in kontrastiver Perspektive. In: Adamzik, Kirsten, Gerd Antos & Eva-Maria Jakobs (Hrsg.) (1997). *Domänen- und kulturspezifisches Schreiben*. Bern u. a.: Lang, 31-69.
- Pleil, Thomas (2015). Kommunikation in der digitalen Welt. In: Zerfaß, Ansgar & Thomas Pleil (Hrsg.) (2015). *Handbuch Online-PR. Strategische Kommunikation in Internet und Social Web*. Konstanz & München: UVK, 17-38.
- Roelcke, Thorsten (³2010). *Fachsprachen*. Berlin: E. Schmidt.
- Storrer, Angelika (2000). Was ist "hyper" am Hypertext? In: Kallmeyer, Werner (Hrsg.) (2000). *Sprache und neue Medien*. Berlin & New York: De Gruyter, 222-249.
- Storrer, Angelika (2008). Hypertextlinguistik. In: Janich, Nina (Hrsg.) (2008). *Textlinguistik. 15 Einführungen*. Tübingen: Narr, 315-331.
- Widmer, Jean, Renata Coray, Dunya Acklin Muji & Eric Godel (2004). *Die Schweizer Sprachenvielfalt im öffentlichen Diskurs. Eine sozialhistorische Analyse der Transformationen der Sprachenordnung von 1848 bis 2000 / La diversité des langues en Suisse dans le débat public. Une analyse socio-historique des transformations de l'ordre constitutionnel des langues de 1848 à 2000*. Bern u. a.: Lang.